

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	(3)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1960

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Haben beide Elternteile selbständigen Konkordatswohnsitz, so fällt ein Kind unter die Unterstützungseinheit der Mutter nur, wenn sie sich seiner vorwiegend annimmt (Art. 3 Abs. 3 des Konkordates); welchem Elternteil die elterliche Gewalt zusteht, ist belanglos (Luzern c. Zürich, i.S. M., vom 11. Februar 1960).

In tatsächlicher Beziehung:

Die 1948 geborenen Kinder M. entstammen der am 6. Juli 1951 durch das Amtsgericht L. geschiedenen Ehe des R. M. und der G., geb. F. Die Mutter erhielt bei der Scheidung die elterliche Gewalt zugesprochen, wobei gleichzeitig eine vormundschaftliche Aufsicht gemäß Art. 283 ZGB angeordnet und die beiden Kinder durch Vermittlung der Amtesvormundschaft L. an privaten Pflegeplätzen im Heimatkanton (L) untergebracht wurden. 1952 verlegte die Mutter ihren Wohnsitz nach Zürich, wo sie seit 15. Juli 1952 ununterbrochen gemeldet ist.

1954 schloß die Mutter in Zürich eine neue Ehe, wiederum mit einem Luzerner Bürger. Im gleichen Jahre wurde die vormundschaftliche Aufsicht über die beiden Kinder nach Zürich übertragen, während die Kinder an ihren bisherigen Pflegeplätzen im Kanton Luzern verblieben. Wegen Erziehungsschwierigkeiten mußten die Kinder später, das eine im April 1956, das andere im August 1958, in einem Heim plaziert werden. Sie befinden sich heute beide im Kinderheim S. (L). Die Kosten ihres Unterhalts müssen seit Februar 1956 teilweise von der Armenfürsorge übernommen werden. Sie gingen voll zu Lasten der heimatlichen Behörden, weil die Kinder nach deren Auffassung nicht zur Unterstützungseinheit des Stiefvaters gehörten und auch mit der Mutter keine Einheit bilden konnten, da diese nur unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte.

Die zweite Ehe der Mutter wurde am 16. Juni 1958 durch das Bezirksgericht Zürich geschieden, worauf die heimatlichen Behörden Zürich um konkordatliche Beteiligung an den Kosten der Unterstützung der Kinder ab 1. September 1958 ersuchten. Zürich lehnte dies mit Beschuß vom 31. März 1959 unter Hinweis auf Art. 17 des Konkordates ab. Es machte geltend, nach Art. 3, Abs. 3 des Konkordates gehörten eheliche Kinder grundsätzlich zur Unterstützungseinheit des Vaters, wenn er sich ihrer in elterlicher Weise annimmt. Wenn die Mutter selbständigen Konkordatswohnsitz hat, können sie zwar auch unter ihre Unterstützungseinheit fallen, dies jedoch nur dann, wenn die Mutter sich ihrer vor-

wiegend annimmt. Davon könne im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Allerhöchstens möge es zutreffen, daß beim besten Willen nicht feststellbar sei, welcher Elternteil sich mehr, also vorwiegend um die Kinder in elterlicher Weise kümmere. Bei allfälligen Gleichmaß der elterlichen Fürsorge bleibe es aber bei der grundsätzlichen Regelung, wonach die Kinder zur Unterstützungseinheit des Vaters gehören, was hier vor allem auch deshalb gerechtfertigt erscheine, weil sich der Lebensmittelpunkt der Kinder im Kanton Luzern und nicht bei der im Kanton Zürich lebenden Mutter befindet.

Gegen diesen Beschuß erhob Luzern rechtzeitig mit Eingabe vom 20. April 1959 Rekurs. Es stellt Antrag, der Kanton Zürich sei zur konkordatsgemäßen Behandlung des Unterstützungsfalles ab 1. September 1958 zu verhalten. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, mit der Scheidung der zweiten Ehe im Frühjahr 1958 habe die Mutter der Kinder erneut selbständigen Konkordatswohnsitz in Zürich erlangt. Da sie die elterliche Gewalt über die Kinder ausübe, sich von jeher nach Möglichkeit um sie gekümmert habe und das gleiche Kantonsbürgerrecht wie diese besitzt, sei der selbständige Konkordatswohnsitz der Kinder in jenem Zeitpunkt dahingefallen. Seither müßten die Kinder erneut zur Unterstützungseinheit der Mutter gerechnet werden. Wenn es auch zugegebenermaßen schwer sein möge, zu sagen, ob ein Elternteil und allenfalls welcher, sich um die Kinder mehr bemühe als der andere, müsse doch berücksichtigt werden, daß dem Vater der Besuch der Kinder wesentlich leichter falle als der in Zürich wohnhaften Mutter. Ausschlaggebend erscheine, daß die Mutter die elterliche Gewalt besitze und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um ihre Kinder kümmere. Bei dieser Sachlage wäre es eine gesuchte und unnatürliche Lösung, die Kinder als zur Unterstützungseinheit des Vaters gehörend zu betrachten. Es liege im Rahmen nicht nur der gesetzlichen, sondern auch der natürlichen Ordnung, daß die Kinder zusammen mit der Mutter, deren Gewalt sie unterstellt sind, eine Einheit im Sinne des Konkordates bildeten. Anders wäre es nur, wenn man der Mutter eine Vernachlässigung ihrer Pflichten als Inhaberin der elterlichen Gewalt vorwerfen könnte, wofür aber kein Anlaß bestehe.

Demgegenüber beantragt Zürich die Abweisung des Rekurses unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Beschuß. Zürich erklärt ferner, die Auffassung Luzerns enthalte einen Widerspruch in sich selbst. Wenn nämlich die Kinder beim Zuzug der Mutter nach Zürich zu ihrer Unterstützungseinheit gehört und deshalb von ihr die Wartefrist ersessen hätten, so wäre Zürich bereits bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit verpflichtet gewesen, sie konkordatlich zu unterstützen. Ein solches Begehren sei aber nie gestellt worden und dies zu Recht.

Hierüber hat das Departement in rechtlicher Erwägung gezogen:

Nach Art. 3 Abs. 3 des Konkordates ist die Zugehörigkeit des ehelichen Kindes zur Unterstützungseinheit des Vaters die Regel, wenn er sich dieses Kindes in elterlicher Weise annimmt. Haben beide Elternteile selbständigen Konkordatswohnsitz, so fällt ein Kind nach dem klaren Wortlaut des Konkordates nur dann unter die Unterstützungseinheit der Mutter, wenn diese sich seiner *vorwiegend* annimmt. Dabei kommt es nach der Praxis nicht darauf an, welcher Elternteil Inhaber der elterlichen Gewalt ist (Armenpfleger Entscheide 1951 S. 33). Im vorliegenden Falle ist unbestritten, daß beide Eltern sich in annähernd gleichem Maße der Kinder in elterlicher Weise annehmen. Es kann jedenfalls schon deshalb nicht davon gesprochen werden, daß dies auf Seiten der Mutter vorwiegend zu-

treffe. Aber selbst von einem Gleichmaß des elterlichen Sichannehmens kann nur die Rede sein, wenn zugunsten der Mutter berücksichtigt wird, daß für sie der Besuch der Kinder erheblich umständlicher ist als für den Vater.

Bei dieser Sachlage kann es sich höchstens noch fragen, ob allenfalls besondere Umstände es rechtfertigen könnten, entgegen dem klaren Wortlaut des Konkordates die Kinder als zur Unterstützungseinheit der Mutter gehörend anzusehen, so insbesondere etwa die von Luzern angerufene «natürliche Ordnung» oder die Übertragung der elterlichen Gewalt durch das Gericht.

Indessen kann diese Frage hier offenbleiben. Nach dem Ergebnis der von der Schiedsinstanz bei der Vormundschaftsbehörde Luzern eingezogenen Erkundigungen befand sich der Knabe W. nach der Scheidung noch bis ungefähr Herbst 1951 im Haushalt des Vaters, während das Mädchen bereits im Zeitpunkt der Scheidung bei einer Pflegefamilie in K. untergebracht war. Später, als beide Kinder in Pflegefamilien lebten, besuchten beide Eltern hin und wieder die Kinder. Beide Eltern machten ihnen gelegentlich kleinere Geschenke. Jedenfalls läßt sich auch für diese Zeit, in der die äußeren Bedingungen dafür bei beiden Elternteilen annähernd dieselben waren, nicht sagen, die Mutter habe sich vorwiegend um die Kinder gekümmert. Im Gegenteil spricht die Tatsache, daß der Knabe vorerst im Haushalt des Vaters lebte, während die Mutter keines der Kinder nach der Scheidung bei sich hatte, unter den gegebenen Verhältnissen dafür, daß beide Kinder damals zur Unterstützungseinheit des Vaters gehörten. Unter diesen Umständen bedürfte es aber nach Auffassung der Schiedsinstanz schon besonders stichhaltiger Gründe, um den Übergang der Kinder in die Unterstützungseinheit der Mutter zu rechtfertigen. Als solche erscheinen weder die Zuerkennung der elterlichen Gewalt an die Mutter noch das im vorliegenden Fall festgestellte Maß ihrer elterlichen Fürsorge im Verhältnis zu demjenigen des Vaters. Es erscheint vielmehr durchaus auch als im Rahmen der natürlichen Ordnung liegend gegeben, die Kinder M., die seit der Scheidung der Eltern fast ohne Unterbruch an Pflegeplätzen im Heimatkanton in der Nähe des Wohnortes des Vaters untergebracht waren und nie im Haushalt der Mutter lebten, der Unterstützungseinheit des Vaters zuzurechnen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflichtig gegenüber einem Bedürftigen sind nur seine Blutsverwandten, im Ausmaß seines eigenen Notbedarfes; die Blutsverwandten des Bedürftigen können zur Unterstützung seiner Ehefrau und seiner Kinder nicht beansprucht werden, wenn dieser einer gemeinsamen Haushalt führenden Familie angehört. – Die Ehefrau des Bedürftigen ist nicht unterstützungsbedürftig (auch nicht unter Berufung auf Art. 161, Abs. 3 und Art. 167 ZGB), wenn sie selbst in der Lage ist, ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwerben, daran aber durch die Pflege des kranken Ehemannes verhindert wird.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. Oktober 1959 eine Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes der Stadt Basel vom 23. Juli 1959 abgewiesen, mit welcher verlangt wurde, es sei E. G., geb. 1898, Verwaltungsbeamter, zur Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.– an die Kosten der Unterstützung seiner Schwester, Frau M., geb. 1902, von und in Basel, zu verurteilen. Diesen